

BERNHARD ANUTH UND ANDREAS ODENTHAL

Zur Topographie des Beichtrituals

Eine praktisch-theologische Spurensuche

Zusammenfassung

Der Beitrag unternimmt im interdisziplinären Dialog von Kirchenrechts- und Liturgiewissenschaft eine praktisch-theologische Spurensuche zur Topographie des Beichtrituals. Schließlich hängen Beichtort, Feiergestalt und Sakramentsverständnis eng zusammen. Faktisch verhindert die rechtliche Beichtstuhlspflicht allerdings eine liturgische Feier des Sakraments, bei der die ekklesiale Dimension von Buße und Veröhnung angemessen zur Geltung kommt. Dies ist der historisch bedingte Preis für den vermeintlichen Schutz vor sexuellen Übergriffen bzw. entsprechenden Verdächtigungen, für den das Beichtgitter steht. In dieser Spannung können heutige Vorbehalte von Poenitenten gegenüber dem Beichtstuhl durchaus eine Chance zur Wiederentdeckung der Sakraltopographie sein und kann so auch bei der Einzelbeichte die ekklesiale Dimension der sakramentlichen Feier stärker zum Ausdruck gebracht werden.

Abstract

In an interdisciplinary dialog between canon law studies and liturgics, the article undertakes a practical-theological search for clues concerning the topography of the rite of confession. The place of a confession, the structure of the celebration, and the sacramental understanding are, after all, closely linked. In actual fact, however, the legal obligation to go to confession prevents a liturgical celebration of the sacrament in which the ecclesial dimension of penance and reconciliation comes into its own in an appropriate way. This is the historically conditioned price for the supposed protection, represented by the confessional grid, against sexual assaults or corresponding suspicions. In this tension, penitents' present-day reservations with respect to the confessional can very well be an opportunity to rediscover the sacral topography. Moreover, also with private confession, the ecclesial dimension of the sacramental celebration can be expressed in a more pronounced way.

Schlüsselwörter – Keywords

Bußsakrament; Beichtstuhl; Kirchenrecht; Liturgie
Sacrament of penance; confessional; canon law; liturgy

In seinem Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* vom 24.11.2013 hat Papst Franziskus die Beichtväter daran erinnert, „dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn.“¹ Obgleich im übertragenen Sinne gemeint, gibt diese Formulierung Anlass, nach dem liturgischen Ort des Bußsakraments zu fragen. Schließlich ist die „Beichte“ Liturgie der Kirche und ihre Feiergestalt daher genauso zu reflektieren wie die anderer sakramentlicher Feiern. Ihr liturgischer Ort hat eben dieser Feiergestalt zu dienen, darf also dieselbe Aufmerksamkeit für sich beanspruchen wie andere liturgische Orte des Kirchenraumes auch, zumal wohl gilt: „Der Ort der Beichte hängt engstens mit dem Verständnis des Sakramentes der Buße zusammen.“² Dass hier einiges im Argen liegt, zeigt sich etwa da, wo Beichtstühle zur Abstellkammer verkommen sind³. In diesem Kontext wird dann der Vorwurf laut, solche Zustände sagten „nicht selten etwas über den Zustand des Sakramentes und der Einstellung der Priester dazu aus“⁴. Aber ist der Beichtstuhl wirklich der entscheidende Ort des Bußsakramentes? Woher rührt die Symbolkraft dieses kirchlichen Möbelstücks? Und stimmt überhaupt die Gleichung, dass leere Beichtstühle den Niedergang des Bußsakraments belegen? Hat nicht unter anderem gerade die Beichtstuhlpflicht zum Relevanzverlust des Sakraments im Leben der Gläubigen beigetragen, weil bei einer so „aliturgischen Beichtform“ wesentliche Sinngehalte und rituelle Ausdrucksformen des Bußsakraments zu kurz kommen?⁵

Vor diesem Hintergrund unternimmt der vorliegende Beitrag im interdisziplinären Dialog von Kirchenrechts- und Liturgiewissenschaft eine praktisch-theologische Spurensuche zur Topographie des Beichtrituals. Dabei werden Spannungen zwischen beiden Perspektiven nicht geleugnet. Beim Bußsakrament geht es um die Versöhnung des Christen sowohl mit Gott als auch mit der Kirche (c. 959). Der Beichtvater handelt gleichermaßen als Richter und Arzt (c. 978 § 1)⁶. Da das Bußsakrament Liturgie der Kirche ist, muss seine Feiergestalt daraufhin untersucht werden, inwieweit diese Versöhnung

1 | Papst Franziskus, ApSchr *Evangelii gaudium* v. 24.11.2013, hg. v. Sekretariat der DBK (VAS 194), Bonn 2013, Nr. 44, 38.

2 | Ludwig Schick, „Außerhalb des Beichtstuhls dürfen Beichten nur aus gerechtem Grund entgegengenommen werden“ (can. 964 §3). Kanonistisch-pastorale Überlegungen zum Beichtort, in: Winfried Aymans/Karl-Theodor Geringer (Hg.), *Iuri Canonico Promovendo* (FS Heribert Schmitz), Regensburg 1994, 207–226, 209

3 | Vgl. Monika Schmelzer, „Kirchenräume brauchen Sorgfalt“. Die Ästhetik historischer Räume in der Perspektive ihrer heutigen liturgischen Verwendung, in: Albert Gerhards/Andreas Poschmann (Hg.), *Liturgie und Ästhetik*, Trier 2013, 115–139, 134 mit 135 Abb. 12.

4 | Christoph Ohly, Der Priester als Richter und Arzt? Zur Bedeutung von c. 978 § 2 CIC im Kontext einer Wiederbelebung des Bußsakraments, in: Brixner theologisches Forum. Beiheft 7 (2007), 367–383, 380.

5 | Vgl. Schick, *Außerhalb des Beichtstuhls* (wie Anm. 2), 209 u. 222 (Zitat).

6 | Dabei kommt der rechtliche Charakter der liturgischen Feier „besonders deutlich zum Tragen, wenn der Beichtvater den Empfänger des Bußsakraments in der Feier nicht nur von Sünden losspricht, sondern kraft eigener oder übertragener Befugnis oder in Vollzug der Entscheidung einer höheren Autorität auch von Kirchenstrafen löst (vgl. cc. 508. 967. 968. 976. 1355 § 2. 1357 CIC).“ (Stephan Haering, *Liturgie und Recht*, in: Karin Klöckener/Angelus A. Häußling/Reinhard Meßner (Hg.), *Theologie des Gottesdienstes. Gottesdienst im Leben der Christen. Christliche und jüdische Liturgie* [GdK 2,2], Regensburg 2008, 403–454, 421).

rituell erfahren werden kann⁷. Daher liegt es nahe, seine Fei-
 ergestalt wie seinen Ort zugleich von den kirchenrechtlichen wie
 liturgischen Vorgaben her zu behandeln. Startpunkt ist daher
 die geltende Rechtslage (1.), danach folgt ein Rekurs auf die
 historischen Wurzeln (2.) und deren liturgische Konsequenzen
 für die Fei-ergestalt der Beichte (3.). Vor dem Hintergrund der
 Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils wird dann
 gefragt, inwieweit auch rituell umzusetzen sei, dass es sich
 beim Bußsakrament um Liturgie der Kirche handelt (4.). Ab-
 schließend werden aktuelle Perspektiven angesichts der ge-
 genwärtigen rituellen Praxis der Kirche bei der Feier der Buße
 aufgezeigt (5.).

1. Rechtliche Grundlagen: Die Beichtstuhlpflicht

Das kirchliche Gesetzbuch, der Codex Iuris Canonici von 1983,
 kennt für Getaufte ungeachtet aller seit langem breit vorgetra-
 genen theologischen Reformvorschläge⁸ bei schweren Sünden
 nur einen im rechtlichen Sinn ordentlichen Weg zur Versöh-
 nung mit Gott und der Kirche im Bußsakrament: das persön-
 liche und vollständige Bekenntnis mit Absolution in der Einzel-
 beichte (c. 960)⁹. Der reguläre Ort (*locus proprius*) hierfür ist eine
 Kirche oder Kapelle (c. 964 § 1) mit einem Beichtstuhl. Dass es immer einen Beichtstuhl
 geben muss, hat Papst Johannes Paul II. erst bei der Schlussredaktion des kirchlichen
 Gesetzbuches verfügt¹⁰. Zugleich hat er eine nach dem Vorbild des alten Codex vorge-

BERNHARD SVEN ANUTH, geb.
 1973, Dr. theol., Lic. iur. can.,
 Studium der Kath. Theologie,
 Philosophie und Germanistik
 in Bonn und Jerusalem, 2006
 Promotion, 2009 Lic. iur. can.
 Seit 2013 Juniorprofessor und
 Leiter der Abteilung für Kir-
 chenrecht an der Kath.-Theol.
 Fakultät der Universität Tü-
 bingen.

ANDREAS ODENTHAL, geb.
 1963, Dr. theol. Studium der
 Germanistik, Philosophie, Päd-
 agogik und kath. Theologie in
 Bonn und Freiburg i. Br., Aus-
 bildung zum Kulturpsychoana-
 lytiker, 1996 Priesterweihe.
 Nach Lehrtätigkeit an der
 Theol. Fakultät Fulda und an
 der Phil.-Theol. Hochschule
 Sankt Georgen seit 2006 Pro-
 fessor für Liturgiewissen-
 schaft der Kath.-Theol. Fakul-
 tät der Universität Tübingen.

7 | Vgl. grundsätzlich Andreas Odenthal, Rituelle Erfahrung. Thesen zu einer Praktisch-theologischen Liturgiewissen-
 schaft, in: ThQ 188 (2008), 31–49.

8 | Vgl. als Überblick Konrad Baumgartner, Art. Bußsakrament. VII. Praktisch-theologisch, in: LThK² Bd. 2, 1994, 854–
 856, 855f., sowie für die schon in den 1970er Jahren erneuerte Bußtheologie und die entsprechenden Reformvor-
 schläge etwa Michael Seybold, Die ekklesiale Dimension des Heils, der Schuld und der Vergebung, in: Konrad Baum-
 gartner (Hg.), Erfahrungen mit dem Bußsakrament Bd. 2, München 1979, 118–165, bes. 145–155, oder Franz-Josef
 Nocke, Korrekturen der Bußkatechese, in: ebd., 446–462, 447 u. 452–456 sowie für zahlreiche weitere Belege ebd.,
 459 Anm. 10.

9 | Die gemeinsame Lossprechung mehrerer Poenitent(inn)en ohne vorheriges persönliches Sündenbekenntnis ist
 nach c. 961 § 1 nur bei Todesgefahr (n. 1) oder in einer schweren Notlage (n. 2) zulässig. In Deutschland darf nach
 der DBK-Partikularnorm Nr. 12 zu c. 961 § 3 eine solche „Generalabsolution [...] nur bei drohender Todesgefahr [...]“
 erteilt werden“, in: KABI. Rottenburg-Stuttgart 43 (1995), 612. Die „Vornahme gemeinschaftlicher Absolutionen
 ohne die Einhaltung der geltenden Normen ist als schwerer Missbrauch zu betrachten“, so die Kongregation für den
 Klerus, Direktorium für Dienst und Leben der Priester. Neuausgabe v. 11.02.2013, Vatikanstadt 2013, Nr. 71, 118.

10 | Vgl. Edward N. Peters, Incrementa in progressu 1983 Codicis iuris canonici (Collection Gratianus series), Montréal
 2005, 880. Eine Zusammenstellung der Änderungen durch die päpstliche Schlussredaktion bietet Thomas J. Green,
 The 1982 Consultation Concluding the 1917 Code Revision Process, in: The Jurist 67 (2007), 364–431.

sehene Sonderregel gestrichen: Nach c. 910 CIC/1917 durften Frauenbeichten nur ausnahmsweise und dann mit besonderen Vorsichtsmaßnahmen außerhalb des Beichtstuhls abgenommen werden. Diese Bestimmung war für den CIC/1983 zunächst nicht vorgesehen, wurde während der Revisionsarbeiten aber wieder in den Entwurf eingefügt¹¹. Der Papst strich diese Ungleichbehandlung der Geschlechter und verfügte stattdessen: *Alle* Beichten dürfen außerhalb des Beichtstuhls „nur aus gerechtem Grund entgegengenommen werden“ (c. 964 § 3). Zwar liegt ein solcher Grund nach herrschender Meinung immer dann vor, wenn der Beichtwillige um einen anderen Beichtort bittet¹², die Entscheidung liegt aber beim Beichtvater. Das heißt: Der Beichtvater kann aus einem gerechten Grund und solange es sich nicht um einen Notfall handelt, auch gegen den ausdrücklichen Wunsch des Poenitenten, „rechtmäßig entscheiden, [...] daß die sakramentale Beichte in einem mit festem Gitter versehenen Beichtstuhl zu empfangen ist.“¹³

Die Bischofskonferenz kann zwar Normen erlassen, um Konstruktion oder Ausgestaltung des Beichtstuhls zu regeln. Sie ist jedoch gebunden an die universalkirchenrechtliche Vorgabe, dass es einen Beichtstuhl immer geben, dieser an einem offen zugänglichen und für Gläubige ohne größere Mühe erreichbaren Ort stehen und mit einem festen Gitter ausgestattet sein muss, das Poenitent und Beichtvater voneinander trennt. So können Poenitenten unerkannt bleiben¹⁴ und ist die Gefahr, zugleich aber auch die Möglichkeit einer körperlichen Berührung ausgeschlossen. Gläubige, die dies wünschen, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers von diesen Beichtstühlen frei Gebrauch machen können (c. 964 § 2). Daher bestimmt die Partikularnorm Nr. 13 der Deutschen Bischofskonferenz: „Sofern sich in einer Kirche wenigstens ein Beichtstuhl gemäß den Vorschriften von c. 964 § 2 CIC befindet, kann ein Beichtraum eingerichtet werden.“¹⁵ Das Beichtzimmer darf den Beichtstuhl also nicht ersetzen, sondern ist ein Zusatzangebot. Das gilt nicht nur für die Ausstattung der Kirche bzw. Kapelle, son-

11 | Vgl. Comm. 10 (1978), 69. Eine solche Norm nach dem Vorbild des c. 910 CIC/1917 war u. a. angeregt worden wegen der langen Praxis der Kirche und mit Rücksicht auf die menschliche Schwäche. Vgl. ebd., sowie zur Textgeschichte *Althaus*, in: MKCIC 964, Rn. 1, bzw. *Schick*, Außerhalb des Beichtstuhls (wie Anm. 2), 216–219.

12 | Vgl. *Althaus*, in: MKCIC 964, Rn. 7, sowie *Rudolf Weigand*, Das Bußsakrament, in: Joseph Listl/Heribert Schmitz (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 2/1999, 841–856, 847, wonach sich die weite Auslegung der von c. 964 § 3 geforderten *iusta causa* aus der Wendung „qui id desiderent“ des vorangehenden § 2 ergibt (vgl. ebd., Anm. 32).

13 | PCLT, *Responsio* v. 07.07.1998 auf eine entsprechende Anfrage, in: AAS 90 (1998), 711 (dt.: AfKR 167 [1998], 178). Vgl. außerdem Papst *Johannes Paul II.*, MP „*Misericordia Dei*“ (wie Anm. 9), Nr. 9a, der an den *locus proprius* gemäß c. 964 § 1 erinnert, zugleich aber betont: Es sei „freilich klar [...], dass pastorale Gründe die Erteilung des Sakramentes auch an anderen Orten rechtfertigen können“ (eig. Hervorh.).

14 | Dass die Anonymität des Poenitenten sicherzustellen sei, habe die päpstliche Interpretationskommission in einer (unveröffentlichten) Entscheidung vom 22.06.1976 ausdrücklich erklärt. Vgl. Comm. 10 (1978), 68f. u. 15 (1983), 207 sowie den entsprechenden Hinweis bei *Althaus*, in: MKCIC 694, Rn. 1b.

15 | KABI. Rottenburg-Stuttgart 43 (1995), 612. Eine Übersicht über den unterschiedlichen Umgang von Bischofskonferenzen mit c. 964 § 2 bietet *Antonio Sánchez-Gil*, Il ministro della Penitenza e la sede confessionale, in: *IusEccI* 11 (1999), 285–297, 289f.

dern auch für die jeweilige Nutzung: Der Beichtstuhl darf nicht zugunsten von Beichtzeiten im Beichtraum regelmäßig oder gar dauerhaft unbesetzt sein¹⁶. Nach geltendem Kirchenrecht müssen Gläubige stets die faktische Möglichkeit haben, die Anonymität eines vergitterten Beichtstuhls zum Empfang des Bußsakraments zu nutzen¹⁷.

2. Historische Bedingungen: Zur Geschichte kirchlicher Buße und ihrer Verortung

So komplex wie die Geschichte kirchlicher Bußpraxis ist auch die Geschichte der zugehörigen Orte¹⁸. In diesem Kontext seien nur folgende Stichworte gegeben. Zunächst ist zwischen täglicher Buße (*paenitentiae quotidiana*) und kanonischer Buße (*paenitentia secunda*) zu unterscheiden. Erstere durchzieht das Leben der Einzelnen ebenso wie die Feier der Liturgie, nämlich der Umgang mit dem Wort Gottes, die Tagzeitenliturgie, vor allem aber die Eucharistie, und dies alles nochmals betont in der Quadagesima¹⁹. Die enge Verwobenheit täglicher Buße mit dem auch ansonsten geübten gottesdienstlichen Leben macht eine Hervorhebung eigener liturgischer Orte überflüssig. Interessanter ist hier die (nach der Taufe) „zweite Buße“²⁰. Sie dürfte im Wesentlichen zwei geschichtliche Stränge aufweisen, die sich im Mittelalter zur Buße als Einzelbeichte verbinden.

Erstens ist die kanonische Buße als öffentliche Kirchenbuße zu nennen, die sich im Mittelalter liturgisch etwa in der Ausschließung der Sünder bzw. ihrer öffentlichen Rekonziliierung am Gründonnerstag zeitigte²¹. Entsprechend werden die topographischen Möglichkeiten einer Kathedrale genutzt: Die Kathedra des Bischofs kann als Richterstuhl dienen, die Türbereiche markieren den Übergang zum heiligen Ort, der

16 | Damit nur bedingt vereinbar ist, wenn sich „in den pfarrlichen Schaukästen oder Mitteilungsblättern immer häufiger Angaben wie: ‚nach Vereinbarung‘, ‚nach telefonischer oder persönlicher Absprache‘, bisweilen sogar schlichtweg ‚immer‘ [finden]. So generös derartig allgemein gehaltene Bereitschaftserklärungen auf den ersten Blick auch erscheinen mögen – in Wirklichkeit täuschen sie nur allzu leicht darüber hinweg, daß ein Priester häufig nur mehr im Ausnahmefall zu vorher festgesetzten und den Gläubigen bekanntgegebenen Zeiten im Beichtstuhl anzutreffen ist.“ (Wolfgang F. Rothe, *De obligatione providendi ut audiantur confessiones*. Kanonistisch-pastorale Anmerkungen zur Beichtpraxis, in: FkTh 17 [2001], 179–194, 183; H. i. O.).

17 | Vgl. Althaus, in: MKCIC 964, Rn. 4, wonach allerdings ein „Beichtzimmer, in dem der Büßende die Wahl hat, anonym seine Sünden zu bekennen oder ein längeres Beichtgespräch vis-a-vis zu führen“ dieser Vorschrift entspricht.

18 | Vgl. in Bezug auf die komplexe Geschichte kirchlicher Buße das Standardwerk von Reinhard Meßner, *Feiern der Umkehr und Versöhnung*, in: Ders./Reiner Kaczynski, *Sakramentliche Feiern 1/2* (GdK 7,2), Regensburg 1992, 9–240. Vgl. ebenfalls Josef Andreas Jungmann, *Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung* (FGIL 3/4), Innsbruck 1932.

19 | Vgl. Meßner, *Feiern* (wie Anm. 18), 70–83.

20 | Vgl. in ausführlich ebd., 84–186.

21 | Vgl. ebd., 84–134.

von den öffentlich Büßenden während der Quadragesima nicht mehr betreten werden darf²².

Zweitens ist das monastische Institut der individuellen geistlichen Führung mittels eines erfahrenen Begleiters zu nennen, der nicht Priester sein musste. In Mischung mit dem iro-schottischen System der Tarifbuße und der zunehmenden Bindung an den Priester entstand daraus jene Grundform der Beichte, die bis heute die Feier der sakramentalen Buße prägt²³. Da bei ihr das individuelle Gespräch im Vordergrund steht, das eines besonderen Schutzes bedarf, ist die Tendenz zu abgeschlossenen bzw. distanzierten Raumkompartimenten verstehbar: Für solch mehr oder weniger privat gehaltene Beichten vor dem Priester brauchte es separierte Orte. Das konnten neben einer (Kloster-)Zelle, in Frauenkonventen oft mit Beichtgitter nach außen, etwa Ställen des Chorgestühls sein. Oft war es aber auch ein „normaler“, also profanen Sitzmöbeln entsprechender hölzerner Stuhl, der öffentlich in der Kirche aufgestellt und erst im Laufe der Zeit durch breite Armlehnen und ein Kniepodest sowie später -pult aufgabenspezifisch gestaltet wurde²⁴. Die Entwicklung von einem solchen Kirchenstuhl zum klassischen Beichtstuhl im heutigen Sinn vollzog sich erst im 16./17. Jahrhundert. Dabei wird der Beichtstuhl gelegentlich als „ein genuines Produkt der Gegenreformation“²⁵ angesehen. Diese Auffassung ist jedoch ebenso weit verbreitet wie falsch. Denn zum einen hielt sich die Privatbeichte auch im Kontext der Wittenberger Reformation bis weit ins 19. Jahrhundert²⁶. Zum anderen wurde hier ebenso das dazugehörige Möbelstück geschaffen, der Beichtstuhl²⁷. Er diente wie in der katholischen auch in der lu-

22 | Dass sich eine solche öffentliche Buße mancherorts bis in die frühe Neuzeit hielt, zeigt das Beispiel Halberstadts. Vgl. dazu Andreas Odenthal, Die Liturgie des Gründonnerstags, Karfreitags und Karsamstags im Halberstädter Dom. Textzeugnisse des ältesten Ordinarius (um 1300), in: Ders., Liturgie vom Frühen Mittelalter zum Zeitalter der Konfessionalisierung. Studien zur Geschichte des Gottesdienstes (SMHR 61), Tübingen 2011, 74–102, 88–91.

23 | Vgl. Meßner, Feiern (wie Anm. 18), 134–186.

24 | Vgl. Michael Bohr, Barocke Beichtstühle und Chorgestühle in österreichischen Cistercienserkirchen, in: *Analecta Cisterciensia* 59 (2009), 210–235, 212f., sowie mit entsprechenden Abbildungen Wilhelm Schlombs, Die Entwicklung des Beichtstuhls in der katholischen Kirche. Grundlagen und Besonderheiten im alten Erzbistum Köln (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 8), Düsseldorf 1965, 20–27.

25 | Jörg Stabenow, Form follows function? Überlegungen zum Ort der Beichte als Thema posttridentinischer Kirchenarchitektur, in: Karen Buttler/Felix Krämer (Hg.), *Jacobs-Weg. Auf den Spuren eines Kunsthistorikers. Hommage an den Forscherfreund und Lehrer Fritz Jacobs zum 70. Geburtstag*, Weimar 2007, 147–156, 147.

26 | Vgl. den Überblick bei Meßner, Feiern (wie Anm. 18), 194–199. – Vgl. auch Wolfgang Ratzmann (Hg.), *Evangelische Gottesdienstkultur im Barockzeitalter*. Christian Gerbers ‚Historie der Kirchen-Ceremonien in Sachsen‘ (1732), in Auszügen dokumentiert und kommentiert, Beucha 2014, 192–205, mit einem Hinweis auf die Handauflegung bei der Absolution (197) und Hinweisen auf Beichtstühle (201).

27 | Vgl. Alexander Wieckowski, *Evangelische Beichtstühle in Sachsen*, Beucha 2005 (mit zahlreichen Literaturhinweisen zum Thema sowie einem Katalog der erhaltenen Beichtstühle). Das Luthertum hielt an der strikten Verbindung von Abendmahl und vorausgehender Beichte bei namentlicher Anmeldung nicht zuletzt deshalb fest, weil „damit unter anderen auch die Anzahl der Communicanten jedes mal im voraus berechnet, Brod und wein darnach abgemessen, und in vorkommenden Fällen von dem religiösen Betragen eines Kirchkindes, die erforderliche nähere Auskunft sicher gegeben werden könne“, so die Akten einer Kircheninspektion der Pirnaer Stadtkirche St. Marien vom 07.04.1799, abgedruckt ebd., 31.

therischen Tradition dazu, „einerseits dem Bußsakrament zu größerer Sichtbarkeit zu verhelfen, andererseits dem Vorgang der Beichte zu größerer Anonymität.“²⁸ Das bereits vortridentinisch belegte Anliegen, Beichtvater und Poenitent(in) räumlich voneinander zu trennen, um sexuelle Übergriffe bzw. diesbezügliche Verdächtigungen zu vermeiden, wurde allerdings nur auf katholischer Seite durch das verpflichtende Beichtgitter umgesetzt²⁹. Den historischen Beichtstühlen des Luthertums fehlt meist das Gitter zwischen Poenitent und Amtsträger³⁰.

Maßgeblichen Einfluss auf die Gestalt des heutigen Beichtstuhls hatte Carlo Borromeo, der damalige Erzbischof von Mailand, der schon auf dem Mailänder Diözesankonzil 1565 vom „confessionale“ gesprochen und Gestaltung und Ort des Beichtstuhls detailliert geregelt hatte³¹. In seinen *Instructiones fabricae et supellectilis ecclesiasticae* von 1577 schrieb er für alle Kirchen das spezifische Beichtmobiliar vor³² – in Pfarrkirchen immer zwei Exemplare, damit Männer und Frauen sich beim Warten nicht zu nahe kamen, – und gab detaillierte Hinweise zu dessen Beschaffenheit und Ort: Unter anderem forderte er einen geschlossenen hölzernen Korpus, der nur nach vorn offen sein sollte, gegebenenfalls mit einer abschließbaren Tür zum Schutz des Möbels vor Vagabunden, darin einen Sitz und eine Armstütze für den Beichtvater sowie außen eine Kniebank für den Poenitenten. In die vorgeschriebene Trennwand sollte ein genau bemessenes vergittertes Fenster eingelassen und auf Seiten des Beichtvaters mit einem dünnen

28 | Stabenow, *Form follows function?* (wie Anm. 25), 147.

29 | Vgl. Schlombs, *Entwicklung* (wie Anm. 24), 37, sowie Nicolaj van der Meulen, *Der Beichtstuhl als Bekenntnisarchitektur*, in: *Frühneuzeit-Info* 20 (2009), 104–127, 108, der zu Recht anmerkt: Da die Missbrauchsgefahr schon vor Erfindung des Beichtstuhls diskutiert wurde, stand „eher ein bestimmtes Konzept von privater Beichte und privatem Geständnis zur Debatte [...] wofür der Beichtstuhl zum Paradigma wurde.“ Nach John Cornwell, *Die Beichte. Eine dunkle Geschichte*, Berlin 2014, 79f., begünstigte das vortridentinische Setting der Beichte „Situationen, in denen der Beichtvater die Beichtende berührte oder sie sich auf seinen Schoß lehnte. [...] Die körperliche Nähe, Berührungen und Blicke boten ein breites Spektrum an Möglichkeiten, um mit einer Pönitentin intimer zu werden, und schufen so ‚Gelegenheiten zur Sünde‘.“

30 | Vgl. Wieckowski, *Evangelische Beichtstühle* (wie Anm. 27), 64: „Der wesentliche Unterschied zu den römisch-katholischen Beichtstühlen besteht demnach darin, dass evangelische Beichtstühle eine Trennwand nicht besitzen müssen“ (H. i. O.). Es wäre nun eine eigene Untersuchung, die Rolle der Zölibatsverpflichtung des Beichtvaters in diesem Kontext zu bedenken, die für Verdächtigungen vielleicht anfälliger macht. Das Fehlen der Zölibatspflicht im Luthertum aufgrund einer Entsakralisierung des Amtes könnte dann zu einer legeren Haltung geführt haben. Eine solche Untersuchung käme nicht umhin, die Prägekräft des Motivs kultischer Reinheit im Kontext der kirchlichen Amtsstruktur mitzudenken. Vgl. dazu Arnold Angenendt, *Pollutio. Die „kultische Reinheit“ in Religion und Liturgie*, in: *ALW* 52 (2010), 52–93.

31 | Vgl. dazu van der Meulen, *Beichtstuhl* (wie Anm. 29), 109 sowie zur Einführung des Beichtstuhls in Italien detailliert Wietse de Boer, „Ad audiendi non vivendi commoditatem“. Note sull'introduzione del confessionale soprattutto in Italia, in: *Quaderni storici* 77 (1991), 543–572. Für Deutschland waren nach Johannes Bilstein, *Die Beichte und ihre Bedeutung im Sozialisationsprozess*, in: *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft* 4 (2000), 609–628, 618, auch die Anleitungen Jacob Müllers von 1591 (vgl. bei Schlombs, *Entwicklung* [wie Anm. 24], 137f.) und des Petrus Canisius von 1623 prägend. Zu Unterschieden der Beichtstuhlwürfe Borromeos und Müllers vgl. etwa van der Meulen, *Beichtstuhl* (wie Anm. 29), 110f.

32 | Vgl. *Instructionum fabricae et supellectilis ecclesiasticae Libri II Caroli Borromei* (1577). Direzione Scientifica Stefano Della Torre, Massimo Marinelli. Traduzione e cura Massimo Marinelli con la collaborazione di Francesco Adorni (*Monumenta studia instrumenta liturgica* 8), Vatikanstadt 2000, I, cap. XXIII, S. 108–119 (Nr. 88–102).

Tuch verhängt werden³³. Der so ausgestattete Beichtstuhl verbreitete sich im Zuge der tridentinischen Reform von Italien über Frankreich auch in Deutschland und wurde vom 17. Jahrhundert an von der zuständigen Kurienkongregation (Propaganda fide) ebenso für die Missionsgebiete verbindlich gemacht³⁴.

3. Konsequenzen für das Beichtritual

Wie wenig das Bußsakrament dabei unter dem Aspekt einer rituellen Feier der Versöhnung bedacht wurde, zeigt schon das *Rituale Romanum* von 1614: In den einleitenden Bemerkungen zum Bußsakrament enthält es viele Hinweise für den Priester und seine Rolle als Richter und Arzt, unter anderem mit Verweis auf den *Catechismus Romanus*. Die Feier der Liturgie wird hingegen nur am Rande erwähnt, etwa im Hinweis auf die Absolutionsformel sowie die liturgische Kleidung des Priesters³⁵. Unter den Hinweisen des *Pontificale Romanum* finden sich erstmals auch jene ausdrücklichen Normen über den Beichtort, die die weitere Zukunft des Bußsakraments bestimmten³⁶. Gut 300 Jahre später werden sie wörtlich in das kirchliche Gesetzbuch übernommen: In Kirchen und Oratorien als Beichtorten müssen an einem frei zugänglichen und sichtbaren Ort Beichtstühle aufgestellt werden, die mit einem festen und engmaschigen Gitter zur Trennung von Poenitent und Beichtvater ausgestattet sind (cc. 909f. CIC/1917). Frauenbeichten dürfen außerhalb des Beichtstuhls nicht gehört werden, es sei denn dass Krankheit oder eine echte Notwendigkeit (*vera necessitas*) dies erfordern. In diesem Fall sind die vom Ortsordinarius hierfür erlassenen Kautelen zu beachten. Männer dürfen hingegen auch in Privathäusern beichten (c. 910 CIC/1917). Diese „aus Angst und Vorsicht entstanden[e]“³⁷ Ungleichbehandlung der Geschlechter sollte den Vorwurf ver-

33 | Vgl. *Instructionum fabricae* (wie Anm. 32), cap. XXIII, S. 114 (Nr. 97): „De fenestella intermedia“. Vgl. hierzu etwa van der Meulen, Beichtstuhl (wie Anm. 29), 109 bzw. Bohr, Beichtstühle (wie Anm. 24), 214f., und bereits Schlombs, Entwicklung (wie Anm. 24), 37–44, mit Übersetzung des einschlägigen 23. Kapitels der „Instructiones“ ebd., 134–137. Einen Auszug bietet auch Susanne Mayer-Himmelheber, Bischöfliche Kunstpolitik nach dem Tridentinum. Der Secunda-Roma-Anspruch Carlo Borromeos und die mailändischen Verordnungen zu Bau und Ausstattung von Kirchen (tuduv-Studien. Reihe Kunstgeschichte 11), München 1984, 150.

34 | Vgl. Schick, Außerhalb des Beichtstuhls (wie Anm. 2), 212.

35 | *Rituale Romanum*. Editio Princeps (1614). Edizione anastatica, Introduzione e Appendice a cura di Manlio Sodi, Juan Javier Flores Arcas. Presentazione di Achille M. Triacca (MLCT 5), Vatikanstadt 2004, p. 40–43, S. 48–51 (Nr. 204–228). Zur liturgischen Kleidung: „Superpelliceo, & stola violacei coloris vtatur, prout tempus, vel locorum ferret consuetudo“, ebd., p. 41, S. 49 (Nr. 212). – Es ist bezeichnend für die Vernachlässigung des Rituals, dass das Entzünden einer Kerze als Ausdruck der Feiargestalt nirgends erwähnt wird.

36 | Vgl. *Rituale Romanum* 1614 (wie Anm. 35), p. 41, S. 49 (Nr. 211): „Habeat in Ecclesia sedem confessionalem, in qua sacras confessiones excipiat. Quae sedes petenti, conspicuo, & apto Ecclesiae loco posita, crate perforata inter poenitentem, & Sacerdotem sit instructa“.

37 | Schick, Außerhalb des Beichtstuhls (wie Anm. 2), 212.

suchter oder tatsächlicher Verführung durch den Beichtvater verhindern³⁸. Dabei war der CIC/1917 „im Kapitel über den Beichtort so auf Absicherung und Erlaß von Vorichtsmaßnahmen fixiert, daß er überhaupt nicht mehr erkennen ließ, daß die Buße ein liturgischer Akt ist und ekklesialen Charakter hat.“³⁹

Die im Beichtstuhlgitter manifestierte Angst vor physischem Kontakt wirkte sich auch auf den liturgischen Ritus des Bußsakraments aus: Schon vor dem Tridentinum hatte das Kreuzzeichen begonnen, die bei der Absolution vollzogene Handauflegung abzulösen⁴⁰. Mit der Durchsetzung des vergitterten Beichtstuhls wurde nun jeder körperliche Kontakt zwischen Spender und Empfänger des Bußsakraments strikt verunmöglichlicht⁴¹. Dementsprechend sah das *Rituale Romanum* von 1614 bei der Beichte keine Handauflegung mehr vor. An ihre Stelle trat eine hinter dem Beichtgitter vom Poenitentem nur bedingt sichtbare Geste, indem der Priester nun bei der Absolution seine rechte Hand in Richtung des Loszusprechenden erhob⁴². Das bei einer Versöhnung menschlich Nächstliegende, die Berührung, für die es zudem biblische Vorbilder gibt wie die Umarmung des Vaters für den verlorenen Sohn (Lk 15,20f.), war damit – aus durchaus nachvollziehbaren Gründen, aber dennoch zum rituellen Schaden – aus der Liturgie getilgt.

38 | Allerdings war dies trotz Beichtstuhlpflicht schon zuvor nicht gelungen. Vgl. van der Meulen, Beichtstuhl (wie Anm. 29), 107, der mit exemplarischen Belegen ebd., 107f. darauf hinweist, dass „Pikanterien um das Objekt des Beichtstuhles“ mindestens bis ins 18. Jh. zurückreichen und „eng mit dem Design und der Entwicklung des dreiseitig geschlossenen Beichtstuhls als Schranke gegen einen ungewollten körperlichen Kontakt zwischen Beichtvater und Beichtkind [...] in Zusammenhang gebracht werden“ können.

39 | Schick, Außerhalb des Beichtstuhls (wie Anm. 2), 212f.

40 | Vgl. Schlombs, Entwicklung (wie Anm. 24), 36f.

41 | Vgl. van der Meulen, Beichtstuhl (wie Anm. 29), 110: „Der Körper, gerade weil er ein wesentlicher Gegenstand des Bekenntnisses sein konnte, sollte konsequent aus dem Akt des Bekenntnisses ausgeklammert werden“ (H. i. O.). Hinter den Beichtstühlen stand insofern „die Forderung nach einer normierten Bekenntnisarchitektur, um körperliche und verbale Intimität neu zu bestimmen“, nämlich „minimale Körperlichkeit und maximale Verbalität in Einklang zu bringen“ (ebd., 115). Dass der Entfall der Handauflegung aber auch zu Irritationen geführt haben dürfte, zeigt die Erklärung des Regensburger Stiftsherrn Jacob Müller in seinem „*Ornatus ecclesiasticus*“ (1591): „obchon die Aufflegung der Händ / auß alten löblichem und wolhergebrachtem Brauch der Catholischen Kirchen / recht und wol gebraucht wirdt in der Beicht / (wiewol auch diß zu der Essentz / eigentlich Natur der Absolution und Loßzehlung der Sünden nit gehörig) ist doch nit vonnöten /dass der Priester deß Beichtkind Haupt berühre/ sonder ist gnug / wann er die Hand / in dem er die Absolution spricht / ein wenig ober sich halte.“, zit. nach van der Meulen, Beichtstuhl (wie Anm. 29), 110, der darin „sehr schön jene ambivalente Haltung“ erkennt, „die die Tradition gut heißt, ohne sie fortsetzen zu wollen.“ Vgl. für den zitierten Passus auch Schlombs, Entwicklung (wie Anm. 24), 137, sowie zum Gesamtwerk Konstanze Thümmel, *Auff das aller stattlichst und koestlichst / geschmuecket uñ gezieret. Der „ORNATVS ECCLESIASTICVS / KirchenGeschmuck“* von Jacob Müller. Ein Handbuch zur Kirchengeschichte von 1591, in: *Frühneuzeit-Info* 20 (2009), 53–73 mit Abb. 71.

42 | Vgl. *Rituale Romanum* 1614 (wie Anm. 35), p. 44, S. 52 (Nr. 230): „Deinde dextera versus poenitentem eleuata, dicit: Indulgentiam, absolutionem, & remissionem omnium peccatorum tuorum tribuat tibi omnipotens, & misericors Dominus. Amen. Dominus noster IESVS Christus te absoluat, & ego autoritate ipsius te absoluo ab omni vinculo excommunicationis, suspensionis, & interdicti, in quantum possum, & tu indiges. Deinde Ego te absoluo a peccatis tuis, In nomine Patris + & Filii, & Spiritus sancti. Amen.“

4. Perspektiven der Liturgiereform nach dem II. Vatikanischen Konzil

„Die Buße war das einzige Sakrament, zu dem im ersten Entwurf der Vorbereitenden Liturgiekommission kein Vorschlag zur Erneuerung vorgesehen war. Da damals kein Liturgiewissenschaftler sich bemüßigt fühlte, in seinen Vorlesungen über die Feier dieses Sakraments zu sprechen, braucht man sich nicht zu wundern, daß auch in einer Liturgiekonstitution dieses Sakrament, das überhaupt nicht zur Liturgie gerechnet wurde, zunächst keine Berücksichtigung fand“⁴³. So ist verstehbar, dass es in der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils nur kurz heißt: „Ritus und Formeln des Bußsakramentes sollen so revidiert werden, daß sie Natur und Wirkung des Sakramentes deutlicher ausdrücken“ (SC 72). Die konziliar betonte tätige Teilnahme aller Gläubigen an der Liturgie und ihr ebenfalls akzentuierter Gemeinschaftscharakter machen die Kritik an der bisherigen rituellen Ausgestaltung des Bußsakramentes verständlich, auch bezüglich der topographischen Bedingungen: „Die Aversion gegen den Beichtstuhl bekam Nahrung durch die Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils.“⁴⁴ Doch auch der nachkonziliare *Ordo Paenitentiae* (1974) erklärt in der Pastoralen Einführung unter Nr. 12 lapidar, das Bußsakrament werde „an dem vom Recht vorgesehenen Ort vollzogen“⁴⁵, wobei die lateinische Fassung allerdings verkürzt wiedergegeben wird. Dort heißt es: „Sacramentum Paenitentiae administratur in loco et sede, quae iure statuuntur“⁴⁶. Mit *sedes* ist hier der Beichtstuhl gemeint, gleich welche aus der Geschichte bekannte Form er denn aufweise. Das wirft Fragen auf: „Warum hatten die Liturgiker so wenig Interesse am Beichtort? Warum machten sie sich keine Gedanken über den Ort des Bußsakramentes? Die Geschichte sowie die Erfahrungen der liturgischen Bewegung vor und während des II. Vaticanums hatten doch gezeigt, daß der Ort für die Feier der Liturgie sehr wichtig ist, ja der Ort die Form und den Inhalt prägen. Es muß doch auch 1973 allen deutlich gewesen sein, daß sich am Ort entscheidet, ob eine Liturgie ein wirklich sinnfälliges Zeichen und Instrument der entsprechenden Gnade wird. Darüber hinaus war bereits zur Zeit des Konzils der Beichtstuhl als Ort des geistlichen Gesprächs, der Versöhnung, des Friedens, der Umkehr, der Heimkehr und der Freude als ungeeignet erkannt worden.“⁴⁷

43 | Reiner Kaczynski, Theologischer Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, in: Peter Hünermann/Bernd Jochen Hilberath (Hg.), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Band 2, Freiburg i. Br./Basel/Wien 2004, 1–227, 154.

44 | Schick, *Außerhalb des Beichtstuhls* (wie Anm. 2), 213.

45 | Die Feier der Buße nach dem neuen *Rituale Romanum*. Studienausgabe, hg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich, Freiburg i. Br. 1974, 17 (Nr. 12). – Bereits die Tatsache, dass bislang lediglich eine Studienausgabe zur Verfügung steht, zeigt das Dilemma ungelöster liturgischer Probleme.

46 | *Rituale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II Instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum: Ordo paenitentiae*. Editio typica. Typis polyglottis Vaticanis 1974, 16 (Nr. 12).

47 | Schick, *Außerhalb des Beichtstuhls* (wie Anm. 2), 215

Kritik zog vor allem die nicht zuletzt durch das Beichtgitter verkümmerte rituelle Geste zur Absolution auf sich. So gab es Bestrebungen, „zur Symbolisierung der Absolution die Geste der Handauflegung bzw. Handausstreckung wieder einzuführen – als „... Zeichen der Initiation, der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in die Kirche als die Gemeinschaft des Heiligen Geistes.“⁴⁸ Doch blieben die Überlegungen sehr unbestimmt⁴⁹. So erklären sich die Hinweise zur rituellen Gestaltung der Buße im erneuerten Rituale. Unter Nr. 64 der „Feier der Versöhnung für Einzelne“ findet sich die rubrikale Anweisung: „Dann streckt der Priester seine Hände (oder wenigstens die Rechte) über das Haupt des Gläubigen aus und spricht ...“⁵⁰. Es folgt das „Hochgebet“ der Bußliturgie mit der Absolutionsformel. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, man habe sich nicht festlegen wollen. Da die Handauflegung als rituelle Gestalt der Buße im Bewusstsein war, wählte man eine solch offene Formulierung, die auch bei Existenz des Beichtgitters zumindest im weitesten Sinne vollziehbar war als eine Handhaltung *über dem Haupt* des Poenitenten. Zusammenfassend lässt sich konstatieren: Bis ins geltende Rituale hinein ist die Feiargestalt samt der liturgischen Gestik zumindest in der „Feier der Versöhnung für Einzelne“ eher unterbetont⁵¹.

Das Unbehagen an dieser Form des Bußsakraments führte zu einer zweiten Form als „Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der Einzelnen“⁵². Hier wird die Liturgie der Versöhnung als gemeinschaftlicher ritueller Akt mit dem individuellen Bekenntnis verbunden. Solange aber nach Lehre und Recht der Kirche persönliches Bekenntnis und Absolution in der Einzelbeichte als einzig ordentlicher Weg zur Versöhnung des schweren Sünders mit Gott und der Kirche gelten, bleibt das liturgische Grundproblem erhalten. Es besteht in der Frage, wie ein auf einen individuellen Schutzraum angewiesenes Ritual als gemeinschaftliche Liturgie erfahrbar werden kann, wenn auch in dieser Form des Bußsakraments der entscheidende rituelle Akt weiterhin im Beichtstuhl geschieht⁵³. Zumindest hinsichtlich seiner

48 | Billstein, Beichte (wie Anm. 31), 616 mit Zitat aus Meßner, Feiern (wie Anm. 18), 224, und Verweis auf ebd., 211 u. 220.

49 | „Man dachte freilich noch nicht an Beichtzimmer, sondern nur daran, daß die Rubriken eine klare Anweisung geben sollten: Der Priester soll die Rechte über das Haupt des Büßers erheben und ausstrecken. Man sollte den Ritus auch ohne physischen Kontakt als Handauflegung erkennen“, so Kaczynski, Theologischer Kommentar (wie Anm. 43), 154.

50 | Die Feier der Buße (wie Anm. 45), 32. Im lateinischen Rituale heißt es entsprechend: „Tunc sacerdos, manibus super caput paenitentis extensis (vel saltem manu dextera extensa), dicit“ (Ordo paenitentiae [Anm. 46], 27). Die zentrale Formulierung „manibus super caput paenitentis extensis, vel saltem manu dextera“ findet sich dann auch in anderen Kontexten, so etwa bei der Bußfeier mit mehreren Poenitenten, aber einzelner Beichte (ebd., 37, Nr. 55), abgewandelt bei der Generalabsolution: „manibus super paenitentes extensis“ (ebd., 41, Nr. 62).

51 | Vgl. Ordo Paenitentiae (wie Anm. 46), 26–28, bzw. Die Feier der Buße (wie Anm. 45), 31–33. Allein die Tatsache, dass die Schriftlesung, ja ansonsten erster Hauptteil sakramentlicher Liturgie, bei dieser Form freigestellt ist, zeigt die Verhaftung in der alten Beichtpraxis.

52 | Vgl. Ordo Paenitentiae (wie Anm. 46), 29–39, bzw. Die Feier der Buße (wie Anm. 45), 35–47.

53 | Zur Problematik vgl. auch Meßner, Feiern (wie Anm. 18), 215–229, der ebd., 218 auf die weiterhin das Rituale prägende tridentinische Sakramententheologie hinweist.

Feiergestalt scheint es sich bei dem Bußsakrament immer noch um ein „vergessenes Sakrament“ zu handeln⁵⁴.

5. Aktuelle Perspektiven

Dass sich die Feiergestalt des Bußsakraments im Laufe seiner Geschichte von der öffentlichen Buße zur persönlichen und diskreten Form der Beichte entwickelt habe, dürfe nicht ihre ekklesiale Prägung vergessen lassen, hat Papst Franziskus Anfang 2014 betont und die Gläubigen aufgerufen, keine Angst vor der Beichte zu haben. Zwar empfinde man beim Anstehen vor dem Beichtstuhl vielleicht Scham, aber diese tue letztlich gut, denn „dann, nach der Beichte, geht man frei heraus, groß, schön, versöhnt, weiß, glücklich. Das ist das Schöne an der Beichte!“⁵⁵ Schon im ersten Jahr seines Pontifikats war berichtet worden, der Papst habe tatsächlich in vielen Teilen der Welt zu einer verstärkten Beichtnachfrage beigetragen: Beichtväter aus aller Welt bestätigten die römische Erfahrung, „dass immer mehr Gläubige, die sich lange in keinem Beichtstuhl mehr hätten blicken lassen, jetzt doch wieder Mut zum Beichten schöpften.“⁵⁶ Wie lange diese Tendenz anhält, bleibt abzuwarten. Ebenso ist zu differenzieren, welche Beichtstühle nun wieder stärker frequentiert werden: Betrifft die gestiegene Nachfrage nur Kathedalkirchen und Klöster, also Orte, an denen Gläubige sich faktisch weitgehend anonym fühlen können? Oder suchen Gläubige tatsächlich auch die lange verwaisten Beichtstühle der Pfarrkirchen wieder häufiger auf und beichten bei ihrem Ortspfarrer? Und selbst dann stünde vor einer Wiederentdeckung und -belebung gemeinschaftlicher Feierformen des Bußsakraments die rechtliche Beichtstuhlspflicht: Sie verhindere, so schon 1994 der heutige Erzbischof Ludwig Schick, eine liturgische Feier des Sakraments, bei der die ekklesiale Dimension von Buße und Versöhnung deutlich werde. Daher hat Schick gefordert, „die derzeit gültigen Vor-

54 | Vgl. Martin Stuflesser, Das vergessene Sakrament. Liturgie-theologische Anmerkungen zur Feier von Buße und Versöhnung im Gottesdienst der Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil, in: LJ 57 (2007), 3–38, zu im Kontext der Liturgiereform geplanten, indes nicht zur Durchführung gelangten alternativen „Absolutionsformeln“ ebd., 8–14

55 | Papst Franziskus, Ansprache v. 19.02.2014, in: OR dt. 44 (2014) Nr. 9 v. 28.02.2014, 2 (ital. Original in: OR 154 [2014] Nr. 41 v. 20.02.2014, 8).

56 | Radio Vatikan, Der Franziskus-Effekt: Immer mehr Menschen gehen zur Beichte, 15.11.2013 (http://de.radiovaticana.va/news/2013/11/15/der_franziskus-effekt_immer_mehr_menschen_gehen_zur_beichte/ted-746947; 26.06.2014). Katholische Medien sprachen z. T. gar von einem „Beichtboom“, vgl. etwa Kath.net, Papst Franziskus' Top Ten-Gründe für die Beichte, 16.11.2013 (<http://www.kath.net/news/43727>; 26.06.2014) bzw. Youmagazin, Der neue Beicht-Boom, 21.11.2013 (<http://www.youmagazin.com/der-neue-beicht-boom>; 26.06.2014). Bereits im September 2013 hatte die Bischofskonferenz von England und Wales mitgeteilt, an 65 Prozent der 22 Kathedralen sei die Zahl der Beichten gestiegen. Gründe hierfür seien Papst Franziskus sowie der Besuch seines Vorgängers im Jahr 2010. Vgl. Sacrament of Reconciliation (Confession) Telephone Survey Results (<http://www.catholic-ew.org.uk/Home/News/2013/July-Sept/Back-to-Church>; 26.06.2014).

schriften über den Beichtort [müssten] aufgegeben und neue Überlegungen angestellt werden.“⁵⁷

Geschehen ist dies bis dato nicht. Im Gegenteil: Die Befolgung der Vorschriften zum Beichtort gilt der Römischen Kurie als Indiz eines angemessenen priesterlichen Umgangs mit dem Bußsakrament. In einer 2011 veröffentlichten Beichtväter-Arbeitshilfe wünscht sich die Kleruskongregation, der Priester werde es „verstehen, die Feier der Versöhnung auf der sakramentalen Ebene zu halten, indem er die Reue über die Sünden, das Vertrauen in die Gnade anregt, etc., und zugleich der Gefahr zu begegnen, sie auf eine bloß psychologische oder einfach formalistische Tätigkeit zu reduzieren.“ Dies werde „sich unter anderem auch durch treue Einhaltung der geltenden Disziplin hinsichtlich des Ortes und des Beichtstuhls zeigen.“⁵⁸ Ganz im Sinne dieser amtlichen Position wird auch von Theologen vertreten, die vom Priester im Beichtstuhl verbrachte Zeit habe unabhängig von der Sakramentsnachfrage eigenständigen Wert: Das Licht im Beichtstuhl sei „so etwas wie das ewige Licht des Tabernakels – die sichtbare Einladung Gottes an den Menschen [...]. Dieses Licht macht deutlich: Gott ist im Priester anwesend und wartet auf den Menschen.“⁵⁹ Die Kleruskongregation teilt diese Einschätzung und mahnt: „Wo immer ein Priester sich zur Abnahme der Beichte bereithält, kommt früher oder später auch ein Beichtender an; und dort, wo der Beichtvater seine Aufnahmebereitschaft in standhafter Geduld beharrlich beweist, stellen sich viele Beichtende ein!“⁶⁰

Das geforderte Beharrungsvermögen kann nach geltendem Kirchenrecht nur im Beichtstuhl bewiesen werden. Eine Problematisierung dieser Selbstbindung an den historisch überkommenen Beichtstuhl ist dabei amtlicherseits nicht erkennbar. In der Literatur wird bisweilen sogar geltend gemacht, dieser habe nicht nur instrumentellen Charakter, sondern sei „eine *res*, die das Göttliche repräsentiert und ausdrückt“⁶¹. Historisch ist dies allerdings nicht aufzuweisen. Außerdem kann gefragt werden, ob der Beichtstuhl den vom Tridentinum für die geheime Beichte geforderten Zweck einer

57 | Schick, *Außerhalb des Beichtstuhls* (wie Anm. 2), 224.

58 | Vgl. *Kongregation für den Klerus, Direktorium* (wie Anm. 9), Nr. 71, 119.

59 | So Ohly, *Priester* (wie Anm. 4), 380, der ebd. konstatiert: Die im Beichtstuhl verbrachte Zeit sei „niemals verlorene Zeit: sie ist eine Zeit der Erwartung des Herrn, sie ist eine Zeit des Gebetes für die uns Anvertrauten, sie ist Zeit geistlicher Lektüre und Einkehr, sie ist Zeit der Besinnung auf den priesterlichen Dienst, sie ist Zeit der Stille, welche im priesterlichen Dienst oft so ersehnt wird.“

60 | Mauro Piacenza/Celso Morga Iruzubieta, Geleitwort, in: *Kongregation für den Klerus, Der Priester, Diener der göttlichen Barmherzigkeit. Arbeitshilfe für Beichtväter und geistliche Begleiter*, Rom 2011, 3–5, 4. Vgl. die entsprechenden Aussagen Kard. Piacenzas in: Andrea Torielli, „Wait for faithful in the confessional,“ *Apostolic Penitentiary tells priests*, 24.03.2014 (<http://vaticaninsider.lastampa.it/en/the-vatican/detail/articolo/confessione-confession-confession-32943/>; 26.06.2014).

61 | Massimo del Pozzo, *Luoghi della celebrazione „sub specie iusti“*. Altare, tabernacolo, custodia degli oli sacri, sede, ambone, fonte battesimale, confessionale (Monografie giuridiche / Pontificia Università della Santa Croce 39), Mailand 2010, 364f. (eig. Übers.; H. i. O.). Vgl. zustimmend Dominique Le Tourneau, *La dimension juridique du sacré* (Collection Gratianus. Série monographies), Montréal 2012, 350.

größeren Privatheit oder gar Anonymität⁶² überhaupt erfüllt und je erfüllt hat. Denn auch wenn dem Beichtvater die Identität des Poenitenten gitterbedingt tatsächlich verborgen bleibt, musste und muss bis heute ein Beichtstuhl immer an einem offen zugänglichen Ort stehen. Das aber heißt: Alle in seiner Nähe Wartenden nehmen „genau wahr, wie die vor ihm Beichtenden nacheinander in den Beichtstuhl gehen; jeder achtet genau auf das Murmeln der anderen und auf die Zeit, die sie brauchen: Die soziale Wahrnehmung und Aufsicht funktioniert nicht nur im Beichtstuhl, sondern auch um ihn herum.“⁶³ Hier könnte ein Grund dafür liegen, dass Gläubige nicht selten um ein Beichtgespräch im privaten Raum bitten, etwa der Wohnung des Priesters⁶⁴. Dies bedeutet aber zum einen die Feier des Bußsakraments an einem profanen Ort anstelle des *locus proprius* einer Kirche oder Kapelle (c. 964 § 1)⁶⁵. Zum anderen sollten durch die Beichtstuhlpflicht historisch eben solch private Beichtorte und die dort größere Gefahr sexueller Übergriffe strikt ausgeschlossen werden⁶⁶. Entsprechende Sensibilität ist bis

62 | Vgl. o. Anm. 28 sowie zu dieser Funktion des Beichtstuhls etwa Massimo Calvi, Luogo e sede per la celebrazione del sacramento della Penitenza. Commento alle delibere CEI, in: QDirEccI 3 (1990), 282–288, 286; Angel Martínez Sagasti, La sede para oír confesiones en las normas y en la pastoral del Sacramento de la Penitencia, in: PCLT (Hg.), *Ius in Vita et in Missione Ecclesiae. Acta Symposii Internationalis Iuris Canonici Occurrente X Anniversario Codicis Iuris Canonici Diebus 19–24 Aprilis 1993 in Civitate Vaticana Celebrati*, Città del Vaticano 1994, 1061–1075, 1071; Tomás Rincón-Pérez, Los derechos de los fieles y el sacramento de la penitencia, in: *IusCan* 39 (1999), 227–257, 244, oder William H. Stetson, [Komm. zu c. 964], in: Ángel Marzoa/Jorge Miras/Rafael Rodríguez-Ocaña (Hg.), *Exegetical Commentary on the Code of Canon Law. Vol. III/1*, Montreal-Chicago 2004, 768–770, 769f.

63 | Bilstein, Beichte (wie Anm. 31), 614, der daher zum „Personal der Institution Beichte“ alle zählt, „die dabei sind, miteinander verwoben in einem komplizierten Geflecht von Antizipation und gegenseitiger Feinst-Kontrolle“ (ebd.). Vgl. den insofern zutreffenden Hinweis von Winfried Aymans/Klaus Mörsdorf, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bd. 3: Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst*, Paderborn 132007, 300, die gesetzliche Vorgabe von Kirche oder Kapelle als *locus proprius* der Beichte sei „auch darin gerechtfertigt, daß so der letzte Rest des öffentlichen Bußwesens gewahrt werden kann.“ Auch in historischer Hinsicht wird die tatsächliche Funktion des Beichtstuhls diskutiert. Vgl. van der Meulen, Beichtstuhl (wie Anm. 29), 109 und mit entsprechendem Verweis Bohr, Beichtstühle (wie Anm. 24), 219f.

64 | Vgl. Schick, Außerhalb des Beichtstuhls (wie Anm. 2), 208, der 1994 berichtet hat, seit „geraumer Zeit [suchten] wieder immer häufiger zahlreiche Christen, die nach Heil und Heiligung streben, den Priester in seiner Wohnung zum Beichtgespräch auf“, obgleich diese Bußform durch von c. 964 § 3 „eigentlich verboten“ sei.

65 | Dass das Bußsakrament als Handlung Christi und der Kirche angemessener Weise an einem heiligen Ort gefeiert werde, war schon bei der Codexrevision betont worden. Vgl. Komm. 10 (1978) 68, sowie mit Verweis darauf z. B. Le Tourneau, Dimension (wie Anm. 61), 350, oder Stetson [Komm. zu c. 964] (wie Anm. 62), 768.

66 | Allerdings gilt auch bezüglich dieser Funktion des vergitterten Beichtstuhls: Wenn er die Gefahr sexuellen Missbrauchs verringern sollte, hat er „seine Aufgabe wohl wenig erfolgreich erfüllt“ (van der Meulen, Beichtstuhl [wie Anm. 29], 108). Andernfalls hätte für die Kirche kein Anlass bestanden, sexuelle Übergriffe von Priestern im Kontext der Beichte unter dem Begriff der SOLLIZITATION bzw. des *crimen sollicitationis* zu einem eigenen Straftatbestand auszubauen. Vgl. hierzu neben Juan Ortega Uthink, *De delicto sollicitationis. Evolutio historica, documenta commentarius* (Canon Law Studies 289), Washington 1954, auch Stephen Haliczzer, *Sexuality in the confessional. A sacrament profaned* (Studies in the history of sexuality), New York u. a. 1996. Nach c. 1387 CIC bzw. c. 1458 CCEO kann die Strafe je nach Schwere der Tat bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand reichen. Seit den von Papst Johannes Paul II. mit dem MP „Sacramentorum sanctitatis tutela“ v. 30.04.2001, in: AAS 93 (2001), 737–739 promulgierten *Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* gehört die SOLLIZITATION zu den der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten (Art. 3 Nr. 2 *Normae*/2001). Aktuelle Rechtsgrundlage ist Art. 4 Nr. 2 der am 21.05.2010 modifizierten Normen, in: AAS 102 (2010), 419–430.

heute geboten, denn der sexuelle Missbrauch Minderjähriger durch katholische Priester wurde nicht selten im Kontext der Beichte zumindest vorbereitet⁶⁷. Will der Beichtvater das Bußsakrament zum Schutz vor Verdächtigungen nicht hinter den geschlossenen Türen der Sakristei, eines Beichtzimmers oder gar einer Privatwohnung feiern, darf er auf dem Beichtstuhl bestehen⁶⁸. Er kann dessen Ablehnung durch den Poenitenten bzw. die Poenitentin aber auch als Chance zur Wiederentdeckung der Sakraltopographie begreifen: Ein nach altkirchlichem Vorbild im Kirchenraum öffentlich sichtbarer, aber außer Hörweite Dritter aufgestellter Stuhl schützt die Beteiligten mindestens genauso vor Verdacht bzw. Missbrauch wie der vergitterte Beichtstuhl. Die ekklesiale Dimension der sakramentlichen Feier bringt er jedoch ungleich stärker zum Ausdruck und kann dazu beitragen, die rituelle Wiederbelebung historisch verkürzter Ausdrucksformen der Versöhnung zu ermöglichen.

67 | Dies hat z. B. die Auswertung der Meldungen an die DBK-Hotline zwischen März 2010 und Ende 2012 bestätigt. Vgl. das Statement von Dr. *Andreas Zimmer* beim Pressegespräch am 17.01.2013 (http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-008b-Abschlussbericht-Hotline-Statement-Zimmer.pdf; 10.06.2014) sowie den offiziellen „Bericht zum Abschluss der Tätigkeit der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs. Teil 2: Deskriptive Statistik zu den gemeldeten Delikten und Hinweise für Prävention und Umgang mit Opfern“, 60 (http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-008e-Taetigkeitsbericht-Hotline_Teil-2.pdf; 26.06.2014). Der Generalvikar des Erzbistums Köln hat daher 2013 im Priesterrat darauf hingewiesen, außerhalb des Beichtstuhls sollten Beichten Minderjähriger „nur in einem einsehbaren Teil der Kirche“ und „nicht hinter geschlossenen Türen stattfinden“ (*Stefan Heße*, Bericht des Generalvikars, in: *Priester als Adressaten und Vermittler des Wortes Gottes. Der Priesterrat im Erzbistum Köln. Protokoll der Tagung vom 22. bis 24. Mai 2013 in Bad Honnef, Köln 2013*, 15–23, 19).

68 | Vgl. o. Anm. 13.